

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0275-II/2019

Wien, am 20. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. April 2019 unter der Nr. **3252/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verbindungen zwischen den ‚Identitären‘ oder anderen, der ‚Neuen Rechten‘ zuzuordnenden Gruppierungen und dem Kabinett des Innenministers“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was verstehen Sie unter der laut Kanzler Kurz zu kappenden "Verbindung" zu "Identitären" oder sonstigen Rechtsextremen?*
 - a. *Verstehen Sie darunter die Situation, dass eine Person Mitglied bei den "Identitären" oder sonstigen rechtsextremen Gruppierungen ist?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Verstehen Sie darunter die Situation, dass eine Person eine Funktionärsenschaft bei den "Identitären" oder sonstigen rechtsextremen Gruppierungen inne hat?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Verstehen Sie darunter die Situation, dass eine Person an Veranstaltungen von den "Identitären" oder sonstigen rechtsextremen Gruppierungen teilnimmt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Verstehen Sie darunter eine andere Situation?*
 - i. *Wenn ja, welche?*

Dem Fragerecht unterliegen gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Besitzen Sie Informationen zu derartigen "Verbindungen" Ihrer gegenwärtigen und früheren Kabinettsmitglieder oder leitenden Beamten_innen zu der Bewegung der "Identitären" oder zu anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen?*
 - a. *Wenn ja, welche Informationen haben Sie zu solchen "Verbindungen"?*
 - i. *Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und welchem Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - b. *Wenn nein, welche konkrete Schritte unternehmen Sie, um solche "Verbindungen" aufzuklären?*
- *Verfügen Sie über Informationen, ob in der Vergangenheit oder zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung Ihre gegenwärtige oder frühere Kabinettsmitglieder oder leitenden Beamten_innen*
 - a. *Mitglieder der Bewegung der "Identitären" oder in anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen sind oder waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - b. *Funktionär_innen der Bewegung der "Identitären" oder in anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen sind oder waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - c. *sonst aktiv in die Bewegung der "Identitären" oder in anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen involviert sind oder waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
- *Haben Sie seit Beginn Ihrer Ministerschaft Informationen über Ihre Kabinettsmitglieder oder leitenden Beamten_innen hinsichtlich "Verbindungen" mit den "Identitären" oder anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen eingeholt?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

- i. Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Haben Sie aufgrund der Aufforderung des Bundeskanzlers, solche "Verbindungen zu trennen", Informationen über Ihre Kabinettsmitarbeiter_innen oder leitenden Beamten_innen hinsichtlich "Verbindungen" mit den "Identitären" oder anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen eingeholt?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - i. Wenn ja, wie viele und welche Personen in welcher Position in Ihrem Ressort standen wann und in welcher Art und Ausmaß in Verbindung mit solchen Gruppierungen?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Anlass für eine Erhebung personenbezogener Daten kann ausschließlich die Rechtsordnung sein. In die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt das Verhalten seiner Mitarbeiter nur soweit dieses geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 sind die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930). § 1 Abs. 3 leg.cit. legt fest, dass die Gründung politischer Parteien frei ist, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.

Auch die Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden, die sich mit ihrem Vereinszweck innerhalb des Verfassungsbogens befinden, ist frei und keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Frage nach der politischen Gesinnung oder der Parteizugehörigkeit bzw. der Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden steht einem Dienstgeber nicht zu und gehört zu den vor Diskriminierung geschützten Privatsachen. Ich habe daher keine diesbezüglichen Informationen eingeholt.

Bei den Sicherheitsüberprüfungen wird die Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde, geprüft.

Zur Frage 6:

- *Wurde das BVT mit einer gesonderten Sicherheitsüberprüfung von Kabinettsmitarbeiter_innen oder leitenden Beamten_innen beauftragt?*

Wie ich bereits in meiner Beantwortung zur dringlichen Anfrage 1003/J der Abgeordneten Sabine Schatz am 11. Juni 2018 ausgeführt habe, sind und werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett sicherheitsüberprüft.

Auch alle leitenden Beamtinnen und Beamten sind einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden. Die Durchführung sowie der Umfang der Sicherheitsüberprüfung ergeben sich aus den §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Sicherheitserklärungsverordnung.

Gesonderte Sicherheitsüberprüfungen wurden nicht beauftragt.

Zur Frage 7:

- *Gibt es wiederholte Sicherheitsüberprüfungen oder nur zu Beginn der Karriere?*
 - a. Wenn es keine wiederholten systematischen Sicherheitsüberprüfungen gibt, sehen Sie eine Veranlassung dieses Vorgehen zu ändern?*
 - i. Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Sicherheitspolizeigesetz sieht keine systematischen Sicherheitsüberprüfungen vor. Gemäß § 55a Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz darf eine Sicherheitsüberprüfung nach drei Jahren wiederholt werden. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten, wonach ein Mensch nicht mehr vertrauenswürdig sein könnte, ist die Sicherheitsüberprüfung vor Ablauf dieser Frist zu wiederholen.

Im Übrigen unterliegen dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen.

Zur Frage 8:

- *Inkludiert diese Sicherheitsüberprüfung Fragen nach "Verbindungen" zu oder "Aktivitäten" bei extremistischen Gruppierungen?*

Ja.

Zur Frage 9:

- *Informiert das BVT aktiv Sie oder die dafür zuständige Person in Ihrem Ministerium bei Identifikation von "Verbindungen" einer/m Kabinettsmitarbeiter_in bzw einer leitenden Mitarbeiter_in zu extremistischen Gruppierungen?*
 - a. *Wenn ja, wie oft und wann ist dies geschehen?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Personen in welchen Positionen betraf dies jeweils?*

Anlass für eine Erhebung personenbezogener Daten kann ausschließlich die Rechtsordnung sein. § 8 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz normiert eine umfassende Berichtspflicht der Staatsschutzbehörden gegenüber allen obersten Organen der Vollziehung. Diese Bestimmung verpflichtet die Staatsschutzbehörden die obersten Organe der Vollziehung über alle Bedrohungen zu unterrichten, soweit die Information für deren Aufgabenerfüllung von Bedeutung ist.

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit muss von einer weiteren Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zur Frage 10:

- *Gab es aufgrund von "Verbindungen" zu den "Identitären" oder anderen, der "Neuen Rechten" zuzuordnenden Gruppierungen oder Vereinen schon einmal dienstrechtliche Konsequenzen für Angehörige Ihres Kabinetts oder leitende Beamte_innen?*
 - a. *Wenn, ja welche Konsequenzen/Reaktionen erfolgten aufgrund welchen Sachverhalts?*

Nein.

Gemäß § 91 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ist ein Beamter, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, zur Verantwortung zu ziehen. Die Dienstpflichten der Beamten sind im 5. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt. § 43 Abs. 1 leg.cit. normiert unter den Begriff der allgemeinen Dienstpflichten, dass der Beamte verpflichtet ist, seine dienstlichen Aufgaben unter Achtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Gemäß § 43 Abs. 2 leg.cit. hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Das Disziplinarrecht erfüllt eine Ordnungsfunktion: Es soll einer durch ein Dienstvergehen verursachten Störung des Dienst- und Treueverhältnisses mit dem Ziel begegnen, die Sauberkeit und die Leistungsfähigkeit des österreichischen Berufsbeamtentums zu erhalten

und sein Ansehen zu wahren. Nur wenn die Pflichtverletzung dem Beamten zum Vorwurf gemacht werden kann, ist die entsprechende Handlung oder Unterlassung strafbar.

Die allgemeinen Dienstpflichten für Beamte gelten gemäß § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 analog auch für Vertragsbedienstete. Für Vertragsbedienstete sind aber bei Dienstpflichtverletzungen arbeitsrechtliche Sanktionen vorgesehen, und zwar Kündigung oder Entlassung.

Herbert Kickl

